



Infoblatt „Betrieb eines Solariums“

Allgemein

Der gewerbliche Betrieb eines Solariums erfordert die Anmeldung des Gewerbes „**Betrieb eines Solariums**“.

Dabei handelt es sich um ein freies Gewerbe. Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Das Gewerbe kann bei der Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat oder bei der WKO angemeldet werden.

Bereits zu diesem Zeitpunkt ist eine **Betriebsanlagengenehmigung** über die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich. Dabei sind die Bestimmungen nach der Solarienverordnung zu erfüllen.

Durch die Gewerbeanmeldung wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Begriffsdefinition

Solarien sind Einrichtungen für **künstliche Sonnenbäder** unter Verwendung von UV-Bestrahlungsgeräten.

UV-Bestrahlungsgeräte sind **Hautbestrahlungsgeräte** mit Ultravioletstrahlen für nichtmedizinische Zwecke.

Über die Nutzung der ultravioletten Sonnenstrahlen finden sich Hinweise in allen Kulturen. Von der Heliotherapie über Fototherapie in weiterer Folge der selektiven Ultraviolett-Therapie bis zur modernen Besonnungstechnologie führt ein reichhaltiges Erfahrungs- und Entwicklungsspektrum. Bei Anwendung der künstlichen Besonnung ist eine weitreichende Kenntnis der gesamten Wirkungsweise der Bestrahlung erforderlich um die bekannten positiven Wirkungen zur erzielen und mögliche negative Wirkungen zu vermeiden.

Achtung: Bei Vertragsabschluss (Kauf, Miete) ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der **Solarienverordnung** erfüllt werden und darüber die entsprechenden Unterlagen vom Händler oder Hersteller erbracht werden. Die nachträgliche Erbringung der Gutachten und Messprotokolle durch autorisierte Anstalten wird für den Betreiber sehr kostspielig. Die Verträge sollen unter der Bedingung einer positiv erfolgten behördlichen Genehmigung abgeschlossen werden.

Technische Anforderungen

UV-Bestrahlungsgeräte müssen nach der **Solarien-Norm EN60335-2-27** bewertet sein. Das Gerät muss nachweislich (Gutachten) der Norm entsprechen. Als Nachweis der Sicherheit muss ein **ÖVE-Prüfzeichen** vorhanden sein. Bei jedem Gerät muss ein Messprotokoll, das dem Gutachten zugrunde gelegt wurde, vorliegen.

Betreiber eines Solariums sollten unbedingt auf eine vollständige technische Dokumentation der Geräte durch den Hersteller bzw. Händler bestehen!

Die **Bedienungseinrichtungen** des Gerätes müssen so angebracht sein, dass sie vom Kunden während der Bestrahlung nicht bedient werden können, aber vom Kunden jederzeit abgeschaltet werden können.

ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG

- Kennzeichnung des Gerätes nach der Typennummer
- Gefahrenhinweise an den Geräten
- Gebrauchsanweisungen im Aufstellraum
- Benützungshinweise
- Verwendung von geprüften Schutzbrillen
- Lüftungseinrichtungen, Dusche und WC-Anlagen

SCHUTZMASSNAHMEN

- Ausfolgung von Infoblättern an den Kunden
- Desinfektions- u. Reinigungsmaßnahmen
- Reparatur und Wartung von befugten Unternehmen
- Führen eines Prüfbuches
- Anwesenheit einer speziell geschulten Person

Selbstbedienungsverbot

Die Solarienverordnung normiert ein Selbstbedienungsverbot für die Benützung von Solarien. Die **Bedienung der Bestrahlungsgeräte** darf nicht durch den Kunden alleine erfolgen, sondern durch entsprechend geschulte Personen. Bei vorhandenen Automatisationstechniken zur Inbetriebnahme wie Jetons, Münzen oder Wertmarken und ähnlichem bedarf es zusätzlich der **Anwesenheit geschulter Personen**.

Benützungsverbot für unter 18-jährige

Seit 1. September 2010 gilt laut Solarienverordnung (BGBl. Nr. 106/2010) für die Solarienbenützung durch Jugendliche folgendes:

Gewerbetreibende, die Solarien im Sinne des § 1 Z 1 der Solarienverordnung, BGBl. II Nr. 147/1995, im Rahmen ihres Gewerbebetriebes betreiben oder zur Benutzung zur Verfügung stellen, haben durch geeignete Maßnahmen, die sich nicht auf einen bloßen Hinweis, wie etwa das Aufstellen eines Verbotsschildes, beschränken dürfen, sicherzustellen, dass Personen **vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres** diese Solarien **nicht** benützen.

Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise das Feststellen des Alters an Hand eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften dem Nachweis des Alters dient, das Ausgeben von Zutrittskarten oder Zutrittscodes an Personen, die nachweislich das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder ähnliche Maßnahmen, die sicherstellen, dass die betreffenden Solarien von Personen, die das achtzehnte Lebensjahres noch nicht vollendet haben, nicht benützt werden.

Dieses Verbot kann durch eine schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten **nicht** umgangen werden.

Schulung

Der Betreiber von Solarien hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Betriebszeiten eine Person anwesend ist, die nachweislich Kenntnisse, über die bei der Anwendung von UV-Bestrahlungsgeräten und bei mangelnder Hygiene auftretende Gefahren aufweist.

Schulungen werden von der Firma „Solarienfachausbildung“ sowie von Herstellerfirmen angeboten. Die **ÖNORM 191131** regelt den Aufbau, Inhalt und Prüfungsmodus der Schulung von Besonnungsberater für Solarienbetriebe.

SFA | Solarienfachausbildung.at
Ing. Harald Slauschek
Franz-Grillparzer-Gasse 5
A-2345 Brunn/Geb. - Austria/Europe
T +43 2236 377 419
F +43 2236 377 419 88
E info@sfa.at
W www.solarienfachausbildung.at

Bestrahlungs-Typen

Im Wesentlichen gibt es vier Gerätetypen - Typ 1 bis Typ 4. Sie unterscheiden sich in der Zusammensetzung von UV-A- und UV-B-Strahlen. In einem Sonnenstudio gibt es meist Solarien verschiedener Typen, die gekennzeichnet sein sollten. Geräte der Typen 3 und 4 eignen sich zum gesunden Vorbräunen am besten. Auf jedem Gerät sollten die Zeitintervalle für die verschiedenen Hauttypen vermerkt sein.

Solarien Typ 4

Neben der Erfüllung der technischen Erfordernisse, der ausstattungsgemäßen Kriterien sowie der Schutzmaßnahmen der Solarienverordnung sind bei **Bestrahlungsgeräten vom Typ 4** zusätzlich besonderes Augenmerk auf die Erfüllung folgender Kriterien zu legen:

- Nachweis eines Kursbesuches der betreuenden Person (siehe Schulung)
- Führung einer Kundendatei
- Angabe der Anzahl und Typen der Bestrahlungsquellen
- Benützung unter ärztlicher Aufsicht
- Gewährleistung einer Bestrahlungszeit im Minutenintervall

Solarien Typ 3

Durch die Solarienverordnung wurden Voraussetzungen geschaffen, dass **Solariengeräte vom Typ 3** für sich alleine unter Einhaltung bestimmter Bedingungen ohne neuerliche Betriebsanlagengenehmigung betrieben werden dürfen.

In der Solarienverordnung sind die

- technischen Anforderungen
- die Anforderungen an die Ausstattung
- und Schutzmaßnahmen

genauestens definiert welche zur Freistellung von einem neuerlichen Genehmigungsverfahren für diese Geräte vom Typ 3 führen. So sind zur Betriebsführung Hinweise und Kennzeichnungen zu berücksichtigen

Neuerrichtung von Solarien - Betriebsanlagengenehmigung

Für die Neuerrichtung eines Solariums ist eine **Baubewilligung** erforderlich. Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde.

Soll ein bestehendes Solarium übernommen werden, muss überprüft werden, ob eine Benützungsbewilligung der Baubehörde dafür vorliegt. Alle baulichen Gegebenheiten wie Kästchen, Kabinen, Duschen, Toiletten, Stiegenaufgänge, Barrierefreiheit usw. müssen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Wenn alle Anforderungen nach der Solarienverordnung BGBI Nr 147/1995 erfüllt sind, ist keine gesonderte Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Bei Abweichungen wird eine **Betriebsanlagengenehmigung** nötig sein. Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat.

Vor Abgabe des Genehmigungsansuchens bei der Bezirksverwaltungsbehörde, soll eine Vorabklärung am Betriebsanlagen sprechtag erfolgen. Bei diesen Sprechtagen, welche regelmäßig von der Bezirksverwaltungsbehörde abgehalten werden, sind auch Amtssachverständige und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates anwesend.

Wichtige Hinweise bietet auch das Info-Blatt "Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren" mit der darin enthaltenen Checkliste.

Näheres dazu finden Sie auf der Homepage der WKOÖ unter:

<https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/einreichunterlagen-fuer-das-gewerbliche-betriebsanlagen-ge>

Ansprechpartner im Betriebsanlagenverfahren in der Wirtschaftskammer OÖ:

Herr DI Jürgen Neuhold

Abteilung Umwelt, Technik und Innovation

T 05-90909-3633

E umweltservice@wkoee.at

Die bedeutendsten Regelungen der Solarienbranche

ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27 (Europanorm)

Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Besondere Anforderungen für Hautbehandlungsgeräte mit Ultravioletten- und Infrarot-Strahlung. Die ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27 ist eine Europanorm, die zwar einige Richtwerte für den Einsatz von Solarien enthält, jedoch eher herstellerbezogen ist.

ÖNORM S1131

Die ÖNORM S1131 regelt den Aufbau, Inhalt und Prüfungsmodus der Schulung von Besonnungsberater für Solarienbetriebe. Der Betreiber von Solarien hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Betriebszeiten eine Person anwesend ist, die nachweislich Kenntnisse, über die bei der Anwendung von UV-Bestrahlungsgeräten und bei mangelnder Hygiene auftretende Gefahren aufweist.

Schulungen werden vom Sonnenlichtforum Austria sowie von Herstellerfirmen angeboten.

ÖNORM S1132

Solarien-Regeln für den Schutz vor UV-Strahlung beim Betrieb.

Die ÖNORM S1132 ist die in Österreich aktuelle Norm, die den Betrieb von Solarien regelt. Sie ist de facto der aktuelle Stand der Technik (vorbehaltlich einer eventuellen zukünftigen Berücksichtigung einzelner Punkte der neuen ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27 in dieser Norm). Sie wurde erstellt, um viele Inhalte der Solarienverordnung klarzustellen, zu konkretisieren bzw. zu erweitern und auf den letzten Stand der Technik zu bringen.

Die ÖNORM S1132 ist ein mittlerweile (fast) in ganz Österreich akzeptierter Standard bei den Behörden und den Unternehmen.

Bei der Erstellung dieser Norm haben alle Interessentenkreise (Amtssachverständige, Hautärzte, Strahlungsphysiker, Konsumentenschützer und Vertreter der Wirtschaft) mitgearbeitet und einen für alle Seiten akzeptablen Konsens gefunden.

Die ÖNORM S1132 ist u.a. eine deutliche Referenz für einen qualitätsorientierten Umgang mit der UV-Strahlung und der notwendigen Hygiene in einem Solarienbetrieb. Bei ihr werden ganz klar die unterschiedlichen Betriebstypen (Beratungsstudio, SB-Studio, ...) berücksichtigt. D. h. es gibt verschiedene Möglichkeiten, je nachdem, wie kompetent in einem Betrieb gearbeitet wird.

Ö-Normen sind Richtlinien, die im Österreichischen Normeninstitut von Branchenfachleuten für Bereiche entworfen werden, die gesetzlich noch nicht oder nicht detailliert geregelt sind. Sie bezeichnen vor allem im technischen Bereich eine Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren.

Ö-Normen sind Empfehlungen und keine Gesetze - sie sind also nicht unmittelbar verbindlich - sie können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung der Betriebsanlage durch Bescheid für verbindlich erklärt werden. Die ÖNORMEN können im Österreichischen Normungsinstitut käuflich erworben werden:

Österreichisches Normungsinstitut, 1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130
Tel. 01/21300-0, E-Mail: office@on-norm.at

Angestellte in einem Solariumbetrieb

Für Dienstnehmer eines Solariumbetriebes gibt es **keinen Kollektivvertrag**, es gelten aber arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen (z.B. Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz usw.). Ein „echter“ Dienstvertrag liegt vor, wenn der Arbeitnehmer den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen und in den Betrieb des Arbeitgebers eingebunden ist.

Information Grundumlage

Die Grundumlage 2026 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Gesetzestexte

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Solarienverordnung BGBl Nr 147/1995
- Solarienverordnung BGBl Nr 106/2010
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl Nr 450/1994 i. d. g. F.
- Bäderhygieneverordnung BGBl II Nr 420/1988 i. d. F. BGBl Nr 409/2000

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind hier abrufbar: www.ris.bka.gv.at

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 -4621, -4622
F +43 5 90 909 4629
M freizeit@wkooe.at
W www.wko.at/oe/freizeitbetriebe